

Rechtsvorschriften  
Wechsel des Religionsunterrichts

***Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen  
(BayEUG) Rechtsstand 1.8.2002***

**Art. 46: Religionsunterricht**

(4) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. <sup>2</sup>Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülern selbst zu. <sup>3</sup>Das Nähere über Teilnahme und Abmeldung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung.

**Art. 47: Ethikunterricht**

(1) Ethikunterricht ist für diejenigen Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Ethikunterricht dient der Erziehung der Schüler zu wertensichtigem Urteilen und Handeln. <sup>2</sup>Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind. <sup>3</sup>Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.

***Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO)***

§ 22 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

(2) <sup>1</sup>Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. <sup>2</sup>Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. <sup>3</sup>Sie muss spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. <sup>4</sup>Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird.

---

**Änderung des Religions- bzw. Ethikunterrichtes  
Abgabeschluss: 27.7.2018**

Mein Sohn/ meine Tochter ..... Klasse: .....

soll ab 2018/2019 den Unterricht im folgenden Fach besuchen.

- Religion**
- Evangelisch
  - Katholisch
  - Islam

- Ethik**

Die für den Wechsel gültigen Regelungen im BayEug und der RSO habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum: ..... Unterschrift der Erziehungsberechtigten .....